

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts
– Drucksachen 13/7274, 13/9211, 13/9545 –

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Peter Struck**

Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Claus Möller**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 208. Sitzung am 28. November 1997 beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. März 1998

Der Vermittlungsausschuß

Hans Eichel
Vorsitzender

Dr. Peter Struck
Berichtersteller

Claus Möller
Berichtersteller

Anlage

Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts**Zu Artikel 1 (Energiewirtschaftsgesetz)**

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Gemeinden stellen in Erfüllung ihrer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse die örtliche Energieversorgung sicher. Sie können die Erfüllung dieser Aufgabe selbst übernehmen oder Dritte damit beauftragen.

(3) Die Aufgaben und Rechte der Gemeinden bleiben unberührt.“

2. § 5 wird gestrichen.

3. §§ 6 bis 8 werden wie folgt gefaßt:

„§ 6

Netzzugang

(1) Der Zugang und die Benutzung von Elektrizitätsnetzen, den dazugehörigen Nebenanlagen und Hilfsdiensten sind Erzeugern, Lieferanten und Kunden diskriminierungsfrei zu gleichen Vertragsbedingungen und zu genehmigten Tarifen einzuräumen.

(2) Der Betreiber eines Elektrizitätsnetzes hat das Netz und die Netzdienstleistungen den Nutzern zu gleichen Bedingungen für zeitgleiche Benutzung einzuräumen. Grundlage der Entgelte sind die bei rationellem Betrieb gerechtfertigten Selbstkosten. Die Entgelte sind auf der Basis eines entfernungsunabhängigen Bewertungsmaßstabs und entsprechend der tatsächlich übertragenen elektrischen Arbeit zu bilden. Leistungspreise sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und sollen dann nach Netzbelastung zeitlich gestaffelt werden. Sie dürfen nur für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Netzes erhoben werden. Außergewöhnliche Risiken und Kosten für besondere Standards der Sicherheit der Versorgung sind denjenigen in Rechnung zu stellen, die diese Kosten veranlassen. Die Netzbetreiber haben untereinander die wirtschaftliche Optimierung der Übertragung, Frequenzhaltung und Verteilung sicherzustellen.

(3) Der Betreiber eines Elektrizitätsnetzes kann den Zugang zu dem Netz verweigern, wenn ihm die Netzzugangsgewährung aus technischen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Das Nähere, insbesondere Festlegungen zum Netzzugang und zum Netzbetrieb, zur Koordinierung der Netzbetreiber untereinander, zu den Netzentgelten und dem Rechnungswesen, wird

durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

§ 7

Örtliche Energieversorgung

(1) Die Gemeinden können durch Satzung und Verträge regeln, daß die Lieferung von Elektrizität im Gemeindegebiet ausschließlich durch ein oder mehrere Unternehmen oder Betriebe erfolgt, wenn dies für eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Gestaltung der Energieversorgung im Gemeindegebiet erforderlich ist.

(2) Die Gemeinden können bei der Belieferung der örtlichen Gemeinschaft zwischen folgenden Vertragstypen wählen:

- Vertragsgestaltung ohne Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen,
- Vertragsgestaltung mit Versorgungspflicht für bestimmte Kundengruppen (Garantielieferung),
- Vertragsgestaltung mit der Einräumung der Stellung als alleiniger Verkäufer.

(3) Die Verträge nach Absatz 2 können für eine Laufzeit von höchstens 20 Jahren abgeschlossen werden.

(4) Für die wettbewerbsbeschränkenden Alternativen des Absatzes 2 gilt § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht.

§ 8

Überprüfung der Netzzugangsregelungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Jahr 2003 über die Erfahrungen mit den Wettbewerbswirkungen der Netzzugangsregelungen der §§ 6 und 7 zu berichten. Danach soll darüber entschieden werden, ob zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Gewährleistung wirksamen Wettbewerbs Änderungen der Netzzugangsregelungen erforderlich sind.“

4. §§ 10 und 11 werden wie folgt gefaßt:

„§ 10

Konzessionierung der örtlichen Netzbetreiber

(1) Die Gemeinden können für den örtlichen Netzbetrieb Konzessionsverträge abschließen. Die Verträge dürfen höchstens eine Laufzeit von 20 Jahren haben.

(2) Die Verträge müssen Regelungen für die Weitergabe des Netzes enthalten. Das Netz muß in einem betriebsfähigen Zustand weitergegeben werden. Hierfür ist eine wirtschaftlich angemessene Vergütung vorzusehen. Diese Vergütung

darf die noch nicht amortisierten Investitionen des beauftragten Elektrizitätsversorgungsunternehmens in das Elektrizitätsverteilungsnetz nicht übersteigen. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates geregelt.

(3) Ein dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen eingeräumtes dingliches Nutzungsrecht an einem im Eigentum der Gebietskörperschaft stehenden Grundstück für die Benutzung der öffentlichen Straßen und Wege für die Verlegung der Freileitung und Kabel erlischt spätestens mit Ablauf des Konzessionsvertrages.

(4) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet auf den Konzessionsvertrag keine Anwendung.

§ 11 Tarifaufsicht

(1) Die Tarife für die Inanspruchnahme von Netzen nach §§ 6 und 10 sowie für Lieferungen im Rahmen der örtlichen Versorgung mit Versorgungspflicht oder mit einer Stellung als alleiniger Verkäufer nach § 7 bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Die genehmigten Tarife sind vom jeweiligen Unternehmen oder Betrieb zu veröffentlichen.

(2) Art, Ausgestaltung und Höhe der Tarife sind durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.“

5. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11a

Planfeststellung, Plangenehmigung, Leitungsbau

(1) Die Errichtung oder die Änderung von Leitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Gasfernleitungen bedarf der Planfeststellung. Eine Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung.

(2) Dem Antrag auf Planfeststellung ist zu entsprechen, wenn das Vorhaben gerechtfertigt ist und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die Interessen an dem Vorhaben ein höheres Gewicht als die entgegenstehenden Interessen haben. Der Bau einer neuen Leitung kann untersagt werden, wenn dies zur rationellen Betriebsführung von Netzen oder zur Verminderung von Umweltbelastungen geboten ist.

(3) Die Planfeststellung schließt die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung (§ 12) ein. Die Enteignungsgesetze der Länder bleiben unberührt.“

6. § 13 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Konzessionsabgaben sind Entgelte, die Unternehmen oder Betriebe für Vertragsrechte nach §§ 7 und 10 entrichten. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Konzessions-

verträge gelten insbesondere in bezug auf die Konzessionsabgabe fort.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Zu Artikel 3 Abs. 2 (Änderung des Stromeinspeisungsgesetzes)

In Artikel 3 Abs. 2 werden §§ 1 bis 4 durch folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Vorrang einspeisungen aus Gründen
des Umweltschutzes

(1) Der Netzzugang von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung hat Vorrang vor allen anderen Netzzugängen.

(2) Der Netzzugang von Elektrizität aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung erfolgt unentgeltlich.

(3) Wer ein überörtliches oder örtliches Netz betreibt, ist verpflichtet, vorrangig die ihm angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen abzunehmen.

(4) Der aufnehmende Netzbetreiber zahlt dem Einspeiseberechtigten eine Mindestvergütung nach den Grundsätzen vermiedener Bezugskosten zuzüglich eines Umweltaufschlages. Die Höhe der Mindestvergütung beträgt im zeitlichen Durchschnitt für Elektrizität

1. aus Sonnenenergie- und Windkraftanlagen 0,17 Deutsche Mark je Kilowattstunde,

2. aus Wasserkraftwerken bis 5 Megawatt, aus Depo-niegas- oder Klärgasanlagen bis 500 Kilowatt sowie aus Biomasse 0,15 Deutsche Mark je Kilowattstunde,

3. aus Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen bis 1 Megawatt 0,12 Deutsche Mark je Kilowattstunde, über 1 Megawatt 0,10 Deutsche Mark je Kilowattstunde.

(5) Die den aufnehmenden Netzbetreibern insgesamt entstehenden Mehrkosten für die Abnahme von Elektrizität aus Anlagen gemäß Absatz 1 gegenüber den sonstigen Erzeugungskosten werden auf alle örtlichen und überörtlichen Netzbetreiber umgelegt. Sie führen untereinander einen Kostenausgleich durch. Die jeweiligen Mehraufwendungen können die Netzbetreiber auf ihre Netzbetriebskosten aufschlagen.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung, in der festgelegt wird:

1. die Zeitdauer der Vergütungssätze unter Berücksichtigung der unterschiedlichen natürlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Anlagen im Sinne des Absatzes 4,

2. die Einzelheiten des Ausgleichsverfahrens zwischen den Netzbetreibern im Sinne des Absatzes 5.“

Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Übergangsregelung zugunsten ostdeutscher
Braunkohleerzeugung

(1) Wer Elektrizität an Letztverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefert oder zur eigenen Versorgung erzeugt, hat für jede bezogene oder aus eigener Erzeugung verbrauchte Kilowattstunde Elektrizität aus Kondensationskraftwerken 0,13 Kilowattstunde aus der Elektrizitätserzeugung auf Basis ostdeutscher Braunkohle zu beziehen. Die Bezugspflicht soll durch Verträge mit anderen Lieferunternehmen oder Eigenversorgern so erfüllt werden, daß eine Abnahme der Elektrizität in räumlicher Nähe zur Erzeugung möglich ist. Die Bezugspflicht gilt bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Stellt das Bundesministerium für Wirtschaft fest, daß die für den Elektrizitätsbezug geforderten Preise oder Konditionen unangemessen ungünstig oder bei einzelnen Bezugspflichtigen im Vergleich zu anderen unterschiedlich sind, erläßt es eine

Rechtsverordnung zur Einführung einer Preisaufsicht, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865) in der jeweils geltenden Fassung die geforderten Entgelte auf die bei rationeller Betriebsführung gerechtfertigten Kosten und angemessene Gewinne begrenzt.“

2. Es wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Sonderkündigungsrecht für Energielieferverträge

(1) Die Beteiligten eines langfristigen Vertrages über die Lieferung von Energie können eine Anpassung an marktgerechte Bedingungen oder die Aufhebung des Vertrages verlangen, soweit

- tatsächliche oder rechtliche Umstände, die bei verständiger Würdigung für die Beteiligten bei Abschluß des Vertrages erheblich waren, sich auf Grund dieses Gesetzes erheblich ändern und
- ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist.

(2) Sonstige Ansprüche auf Anpassung oder Aufhebung des Vertrages bleiben unberührt.“